

Garagenordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Vermietung erfolgt zum Abstellen eines PKW, der auf den Mieter oder auf eine zum Haushalt des Mieters gehörende Person zugelassen ist.

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der von ihm gemietete Abstellplatz nicht von anderen Personen zum Abstellen ihrer PKW benutzt wird.

2. Sicherheit

Aufgrund der Brandgefahr ist verboten:

- Rauchen sowie Benutzung von offenem Licht und Feuer;
- Aufbewahrung sowie Umfüllen, Auffüllen oder Ablassen von Kraftstoff, Öl und sonstigen brennbaren Stoffen;
- Aufbewahrung leerer Kraftstoff- und Ölbehälter;
- Abstellen von Fahrzeugen, die mit gasförmigen Stoffen betrieben werden.

Andere Gegenstände dürfen in der Garage gelagert werden, sofern sie für die gewöhnliche Pflege und Unterhaltung des PKW erforderlich sind.

Die Benutzung elektrischer Geräte und Maschinen (z. B. Heizgeräte und Bohrmaschinen), insbesondere das Aufladen von Batterien ist nicht gestattet.

Vorhandene elektrische Leitungen dürfen nicht verändert werden. Die Benutzung darf ausschließlich nach den VDE-Richtlinien erfolgen.

Vorhandene Tore sind nach der Ein- oder Ausfahrt ordnungsgemäß zu schließen.

Motor- und Getriebeölwechsel, Austausch der Kühl- und Bremsflüssigkeit, größere Reparaturen (z. B. Motorinstandsetzung, Schweiß-, Blech- und Lackierarbeiten) sind in der Garage und dem dazugehörigen Gelände untersagt.

Es darf nur im Schrittempo ein- und ausgefahren werden. Ausfahrten und Durchfahrten müssen unbedingt freigehalten werden.

Es ist nicht gestattet, den Motor länger laufen zu lassen, als zum Ein- und Ausfahren notwendig ist.

Soweit Wandflächen verschmutzt werden könnten, darf der PKW nicht rückwärts eingeparkt werden.

Im Übrigen gelten die Straßenverkehrsordnung und die Garagenverordnung des Landes Baden-Württemberg.